raskin
Umweltplanung und
Umweltberatung GbR

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Titel:	**Baugebietsentwicklung Bergheim „Im Euel“** **Faunistische Kartierungen und Fachbeitrag zur ASP**
Stand:	21. Dezember 2023

Auftraggeberin:	F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG
Ansprechpartner:	Frau Julia Hüllbrock
Auftrag vom:	21. Dezember 2022
Projekt Nr.:	22-34

Auftragnehmerin:	raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR
Bearbeitung:	Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle Dipl. Biol. Jan Sadowski M. Sc. Biol. Mariam Klückmann B. Sc. Angew. Geogr. Marie Nölleke
Qualitätssicherung:	Dr. Richard Raskin

Dorothee Raskin + Dr. Richard Raskin
Wilhelm-Grasmehr-Straße 6-8, D-52078 Aachen
Fon +49(0)241-99 000 150, Fax +49(0)241-99 000 155, info@raskin-ac.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1 Veranlassung ... 1

2 Vorgehensweise und Methoden ... 1

2.1 Artenschutzprüfung ... 1

2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I) ... 1

2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) ... 2

2.2 Erfassungsmethodik ... 3

2.2.1 Brutvögel ... 4

2.2.2 Haselmaus ... 5

3 Lage und Ausstattung des Untersuchungsgebietes ... 8

4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren) ... 9

5 Vorprüfung (ASP Stufe I) ... 9

5.1 Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet ... 9

5.2 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten ... 10

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeengten Artenpool ... 11

6 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen ... 13

6.1 Vögel ... 13

6.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet ... 13

6.1.2 Vertiefend zu betrachtende Vogelarten ... 14

6.2 Haselmaus ... 15

7 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) ... 17

7.1 Fachliche Beurteilung der Verbotstatbestände ... 17

7.1.1 Brutvögel ... 17

7.1.2 Fledermäuse ... 18

7.1.3 Haselmaus ... 19

7.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 19

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 20

7.4 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. I BNatSchG ... 22

8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung ... 24

9 Quellenverzeichnis ... 25

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Frechen (5006-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Karte 1: Erfasste planungsrelevante und zurückgehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

1 Veranlassung

Am Südostrand der Ortslage Oberaußem ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Euel“ vorgesehen. Im Rahmen des städtebaulichen Genehmigungsverfahrens sind unter anderem artenschutzrechtliche Aspekte nach § 44 Abs. I BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu ist die Erstellung eines Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung inkl. faunistischer Erfassungen erforderlich.

Die Firma F&S concept Projektentwicklung (Frau Hüllbrock) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 21. Dezember 2022 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung (ASP I und II) beauftragt.

2 Vorgehensweise und Methoden

2.1 Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW" (MUNLV & FÖA 2021) berücksichtigt.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine **Vorprüfung des Artenspektrums** durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUV 2023a). Hierzu erfolgt zunächst eine Abfrage der auf dem ersten Quadranten des Messtischblatts Frechen (5006-1) vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingeengt. Darüber hinaus wurden eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (LANUV 2023b, Abfrage am 24.07.2023) durchgeführt und Datenanfragen bei der Biologischen Station und bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rhein-Erft-Kreis gestellt.

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine **Vorprüfung der Wirkfaktoren**. Es wird beurteilt, bei welchen im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 Abs. I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden, ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten potenziell betroffenen Arten und Artengruppen wird in dieser Stufe eine vertiefende Art-für-Art-Analyse unter Einbezug konzipierter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Dabei ist zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist die Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten artenschutzfachlich zu bewerten und rechtlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob bei einzelnen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

2.2 Erfassungsmethodik

Zur Berücksichtigung einer möglichen anlage- und betriebsbedingten Stör- oder Kulissenwirkung der geplanten Gebäude auf potenziell vorkommende Vogelarten wurden im Jahr 2023 neben dem geplanten Baugebiet auch die angrenzenden offenen Flächen (Obstwiese, Feldgehölze) mitbetrachtet. Auf den nordöstlich gelegenen Ackerflächen ist ggf. die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen. Ein etwa 160 m breiter Korridor jenseits des Bahndammes am Ostrand des Plangebietes wurde daher ebenfalls untersucht (Abb. 1).

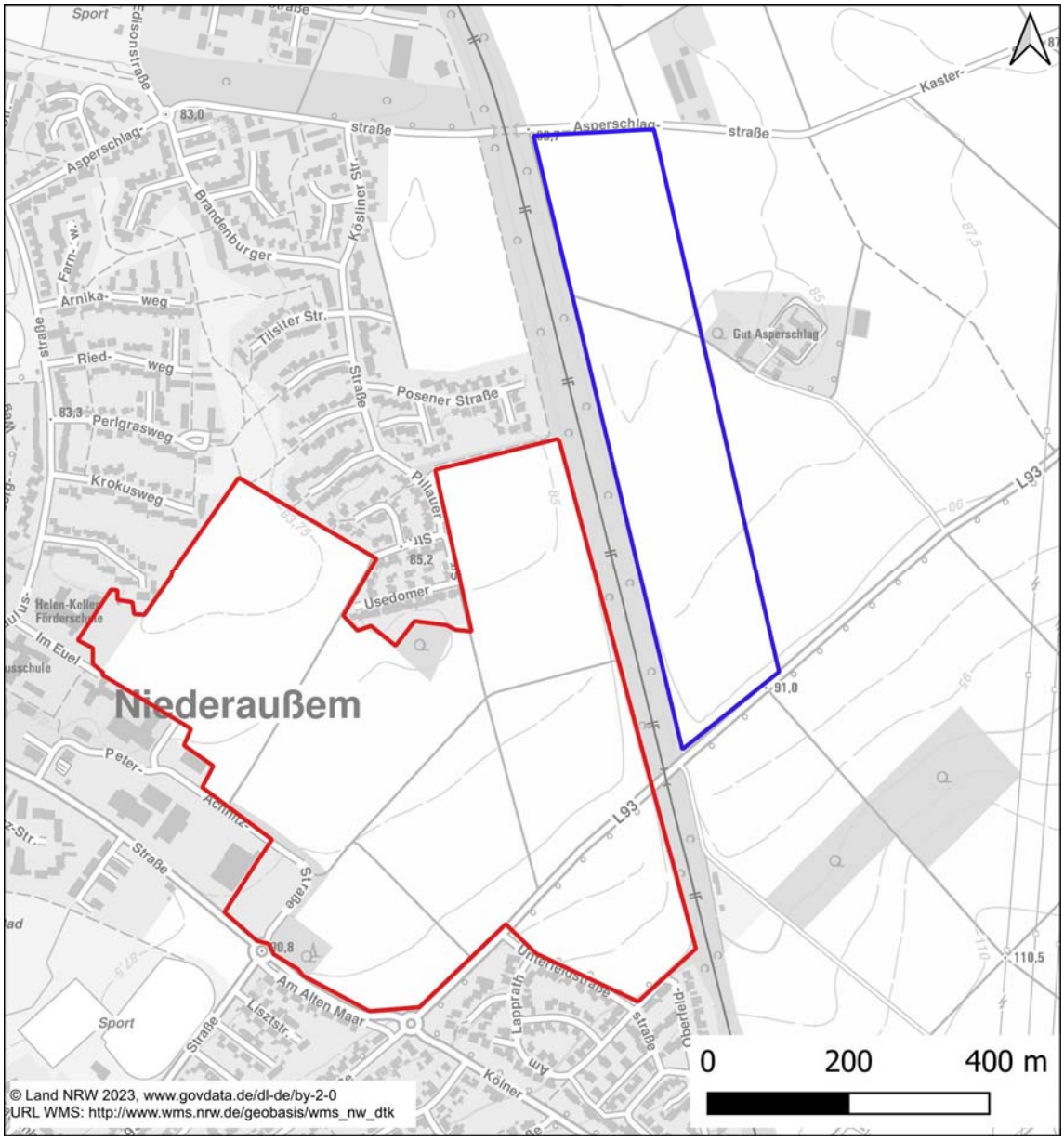

Abb. 1: Lage des B-Plangebietes im Raum (Ausschnitt aus der digitalen DTK).

rot: Untersuchungsgebiet Wohnbebauung
blau: zusätzliches Untersuchungsgebiet Regenrückhaltebecken

2.2.1 Brutvögel

Zur Erfassung der planungsrelevanten und sonstiger vorkommender Vogelarten wurden zwischen Mitte März und Anfang Juli insgesamt elf Erfassungen an neun Kartiertagen im Untersuchungsgebiet durchgeführt.

Davon entfielen vier Begehungen auf abendlich/nächtliche Kartierungen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zur Erfassung der Hühnervögel mittels Klangattrappe und sieben Begehungen auf frühmorgendliche Kartierungen zur Erfassung der tagaktiven Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Tab. 1). Am ersten Erfassungstermin im März wurden die vorhandenen Feldgehölze im unbelaubten Zustand außerdem auf Greifvogelhorste und ihr Potenzial für Baumhöhlen kontrolliert.

Alle Begehungen wurden stets bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu artspezifisch günstigen Tageszeiten durchgeführt. Für jeden Erfassungstermin wurde ein Tagesprotokoll erstellt; die Auswertung und Statuseinstufung erfolgte nach SÜDBECK et al. (2005) bzw. nach MUNLV & FÖA (2021).

Tab. 1: Termine zur Vogelerfassung im Jahr 2023 mit Angaben zur Witterung

Datum	Uhrzeit	Gruppe	Temp. [C°]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]	Bearbeiter
17.03.	17:45 – 19:00	Horst- und Höhlenbäume Hühnervögel I	12 - 13	2 - 5	8/8	SW, MN
09.04.	5:45 – 8:15	Hühnervögel II Brutvögel I	4 - 6	0 - 2	0/8 – 1/8	JS
14.04.	7:15 – 9:00	Brutvögel II	3 - 5	0 - 2	1/8 – 0/8	SW
03.05.	8:10 – 10:00	Brutvögel III	8 - 12	0 - 2	0/8	SW
21.05.	7:45 – 9:30	Brutvögel IV	14 - 16	2 - 3	7/8 – 8/8	SW
08.06.	5:00 -7:30	Hühnervögel III Brutvögel V	13 - 15	0 - 2	0/8 – 2/8	JS
19.06.	8:00 – 9:30	Hühnervögel	20 - 22	3 - 5	5/8 – 7/8	JS
29.06.	5:30 – 7:30	Brutvögel VI	17 - 22	0 - 2	4/8 – 6/8	SW
17.07.	22:30-23:30	Hühnervögel IV	17	0	1/8	MK

2.2.2 Haselmaus

Entlang der vorhandenen Gehölzränder im Plangebiet sind stellenweise Strukturen vorhanden, die als Lebensraum für die planungsrelevante Haselmaus potenziell geeignet sind (strukturreiche und dichtere Feldhecken und Gebüschsäume). In diesen Bereichen erfolgte eine Untersuchung auf Haselmausvorkommen. Der besonders geeignete Rand des im Nordosten des Plangebietes verlaufenden Bahndamms wurde nicht untersucht, da er im Zuge der Planungen nicht beansprucht werden wird und in seiner jetzigen Habitatausstattung erhalten bleibt.

Als Nachweismethode für die Haselmaus wird nach MULNV & FÖA (2021) die Suche nach Nestern und das Ausbringen spezieller Nistgelegenheiten (Nest-Tubes) in geeignetem Habitat angeführt. Haselmäuse nutzen diese als Tagesschlafplatz hauptsächlich im Mai und August / September. Die Röhren werden ausgebracht und für mehrere Monate im Gelände belassen. Sie bestehen aus kunststoffbeschichteter Pappe und Sperrholz. Die Anbringung erfolgt an horizontalen Ästen oder Zweigen, sodass die Öffnung der Röhre zum Stamm gerichtet ist (ALBRECHT et al. 2014). Niströhren sind vor allem für die Untersuchung von Hecken, Gebüschen und anderen Habitaten sehr gut geeignet, in denen natürliche Höhlen selten sind. Sie eignen sich daher besonders für das Untersuchungsgebiet. Im westlichen größeren Bebauungsgebiet wurden 20 Nistmöglichkeiten verteilt (Abb. 2). Sie wurden nach JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) in unterschiedlichen Höhen zwischen 30 und 180 cm über dem Erdboden befestigt. Der Abstand der Niströhren zueinander lag dabei i.d.R. bei etwa 20 m und variierte leicht je nach Geländesituation und Habitateignung. Beim Anbringen der Nisthilfen und den Besatzkontrollen wurde im Gelände wie folgt vorgegangen:

- Die Nisthilfen wurden nummeriert und ihre Standorte per GPS eingemessen.
- Es erfolgten insgesamt fünf Kontrollen auf Haselmausbesatz von Mitte Mai bis Ende Oktober mit 1 - 2 Bearbeitern (Tab. 2).
- Bei den Kontrollen wurde zusätzlich auf Fraßspuren und auf natürliche Kugelnester der Haselmaus im Umfeld der Nisthilfen geachtet.
- Beim Fund eines Haselmaus-Nestes wurde dieses in der Niströhre belassen und notiert. Am letzten Kartiertermin wurden alle Nisthilfen und Markierungen ohne Haselmausbesatz entfernt.
- Die Ergebnisse der Kontrollen wurden in Tagesprotokollen dokumentiert und nach Möglichkeit fotographisch festgehalten.

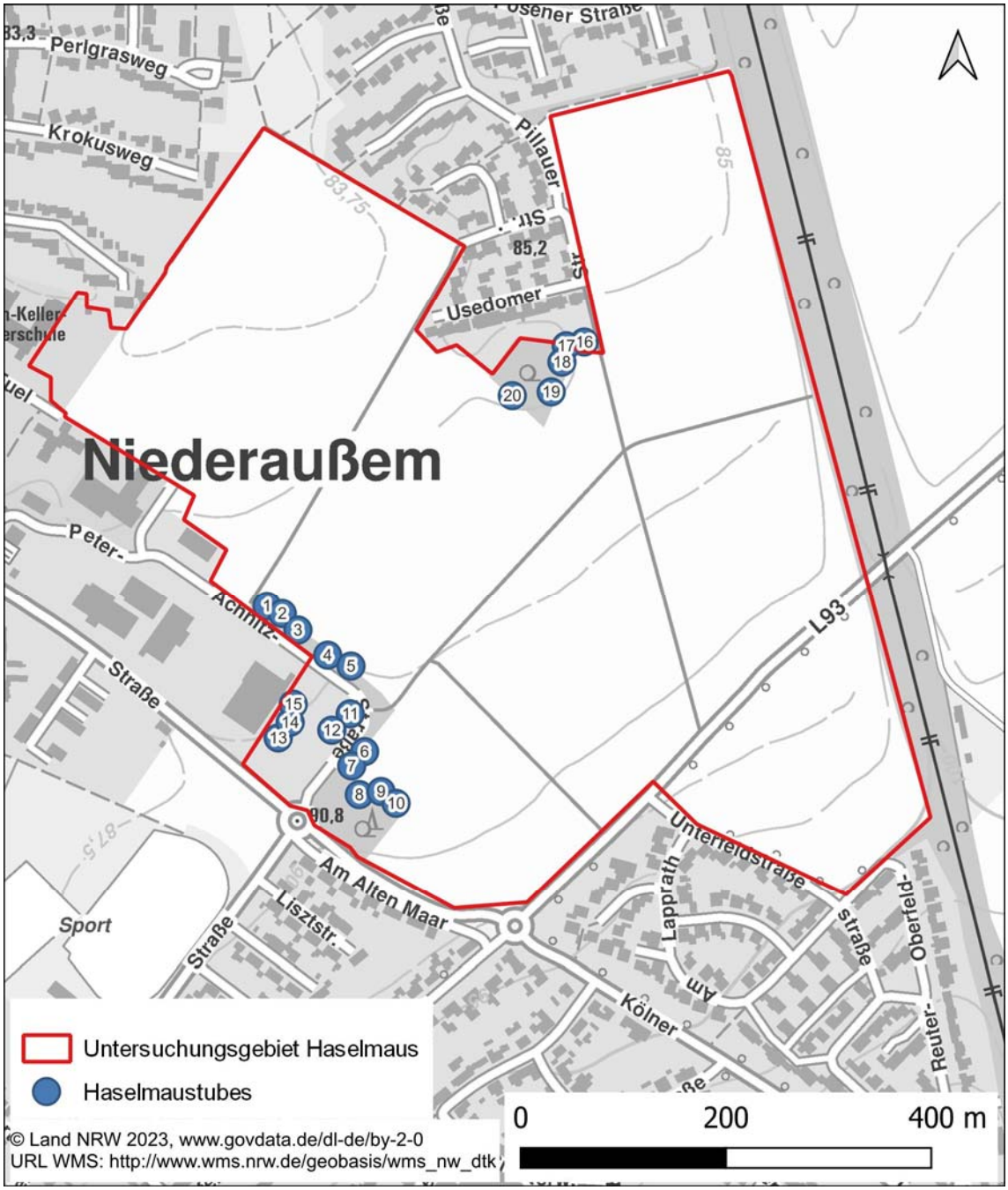

Abb. 2: Lage der installierten Niströhren für die Haselmaus im Untersuchungsgebiet.

Tab. 2: Haselmaustermine im Jahr 2023 mit Angabe der Witterung

Da-tum	Uhrzeit	Gruppe	Temp. [C°]	Wind [m/s]	Bewöl-kung [0/8 – 8/8]	Bearbei-ter
17.03.	16:45 – 17:45	Haselmaus	13	3 - 4	8/8	SW, MN
21.05.	9:15 – 10:45	Haselmaus	13-16	1-3	5/8 – 7/8	SW
13.07.	9:30-11:00	Haselmaus	23	0-1	1/8	MN/MK
11.08.	9:30-11:00	Haselmaus	25	0-1	1/8	MK
13.09.	10:30 – 11:45	Haselmaus	20	4 - 5	6/8	MK
26.10	10:30 – 12:00	Haselmaus	10	1 - 2	6/8	MK

3 Lage und Ausstattung des Untersuchungsgebietes

Das B-Plangebiet liegt in Niederaußem, einem Ortsteil von Bergheim. Es umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in einer Größenordnung von etwa 40 ha (Abb. 1 und 3). Angrenzende kleinere Gehölzbereiche und Wiesen wurden vorsorglich mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen. Im Norden, Westen und Süden liegen bereits Siedlungsgebiete, die das Untersuchungsgebiet umschließen (Abb. 3 oben). Im Plangebiet ist die Entwicklung von Wohnbebauung geplant. Seine finalen Ausdehnungen stehen derzeit noch nicht fest, sodass nachfolgend das gesamte Untersuchungsgebiet als Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird.

Am Ostrand befindet sich ein mehrerer Meter hoher Bahndamm (Abb. 3 unten), auf dem die Kohlebahn des RWE-Konzerns verkehrt. Östlich der Gleise sind weitere Ackerparzellen und ein Gutshof gelegen. In diesem Bereich ist ggf. der Bau eines Rückhaltebeckens geplant, sodass die Ackerflächen in einer Größenordnung von etwa 14 ha mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen werden.

Abb. 3: Blick auf das Plangebiet von Norden (Wirtschaftsweg Pillauer Straße), in Richtung Südwesten (oben) und Südosten (unten).

4 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Generell kann es bei der Umwandlung von Ackerland in Gebäude, Verkehrsflächen und -wege zum Verlust von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Des Weiteren besteht ein Tötungsrisiko während der Baufeldräumung (z.B. für Nestlinge, Haselmaus). Im Zuge der Bauarbeiten können darüber hinaus temporäre Störungen durch optische und akustische Beeinträchtigungen entstehen (Baulärm, Bewegung von Mensch und Maschinen). Anlage- und betriebsbedingt können Störungen auch dauerhaft fortbestehen (z.B. Lichtverschmutzung, Gebäudekulissen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Störung durch Menschen und Verkehr). Durch erhöhte verkehrliche Nutzung besteht auch betriebsbedingt ein erhöhtes Tötungsrisiko.

5 Vorprüfung (ASP Stufe I)

5.1 Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Das mögliche Plangebiet und der für die Datenabfrage und Ermittlung des Artenpools mitzuberücksichtigende 500 m Radius (Betrachtungsraum) liegen auf dem ersten Quadranten des MTB Frechen (5006-1). Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV meldet für diesen Quadranten insgesamt 34 planungsrelevante Arten (LANUV 2023a). Eine vollständige Auflistung der Arten des MTB-Quadranten mit Zuordnung zu den Lebensraumtypen ist in Tabelle D1 im Anhang enthalten. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 28 gemeldeten planungsrelevanten Arten, gefolgt von den Säugetieren mit fünf Fledermausarten und der Haselmaus.

Das Fundortkataster @Linfos enthält keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Betrachtungsraum.

Eine Anfrage nach Daten zu Artvorkommen bei der Biologischen Station Rhein-Erft Kreis (Herr Schindler, Datenlieferung am 07.02.2023) ergab mögliche Vorkommen von Rebhuhn und Feldlerche im Untersuchungsgebiet. Weiterhin sind im Umfeld von Feldgehölzen zum Beispiel Vorkommen der Arten Nachtigall, Schwarzkehlchen und Bluthänfling denkbar. Im Falle des Wegfalls von Gehölzen mit Altbäumen wird außerdem auf eine mögliche Betroffenheit von Höhlenbrütern hingewiesen.

Eine Anfrage bei der UNB im Rhein-Erft-Kreis (Frau Hilbig, Anfrage vom 02.03.2023) ergab den Hinweis auf die unweit des Plangebietes bei Pulheim liegenden Wiederansiedlungsflächen des europäischen Feldhamsters.

5.2 Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Bei dem Baumbestand im Untersuchungsgebiet handelt es sich vorwiegend um Bäume jungen bis mittleren Baumholzes. Bei der überschlägigen Begehung im März konnten keine größeren Höhlen festgestellt werden, die als Winterquartier etwa für die gemeldeten Abendseglerarten oder als Wochenstuben, z.B. für die Wasserfledermaus, geeignet wären. Einzelne Astlöcher oder Rindenspalten sind jedoch in den beiden, jeweils etwa 3.000 m² großen Feldgehölzen am nördlichen und am südwestlichen Plangebietsrand möglich. Die auf dem Messtischblattquadranten gemeldeten **Fledermausarten** finden abgesehen von diesen als Sommerquartiere oder Tagesverstecke nutzbaren Einzelbäumen im B-Plangebiet keine geeigneten Quartiermöglichkeiten. Trotz fehlendem Quartierpotenzial können sich Fledermäuse aber im Plangebiet aufhalten. Insbesondere die vorhandenen Gehölzränder und Feldhecken bieten in den Abend- und Nachstunden geeignete Leitstrukturen, die als Flugkorridor und als Jagdhabitat genutzt werden können. Für Gebäude bewohnende Fledermäuse (hier insb. Zwergfledermaus) bieten die umliegenden Siedlungsgebiete außerdem Quartiermöglichkeiten.

Die **Haselmaus** findet im Plangebiet insbesondere in den randlichen strukturreicheren Feldgehölzen und Gebüschen eine geeignete Habitatausstattung. Ein Vorkommen im potenziellen Eingriffsbereich ist somit nicht auszuschließen.

Feldhamster können prinzipiell auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen, wie sie im Plangebiet vorhanden sind, vorkommen. Für den Kleinnager war landesweit bis zum Jahr 2015 nur noch eine nennenswerte Population bei Zülpich, etwa 30 Kilometer südlich des Untersuchungsgebietes bekannt. Der Gesamtbestand wurde auf unter 100 Tiere geschätzt (LANUV 2023a). Auch in dieser letzten bekannten Population konnten in den vergangenen Jahren trotz regelmäßigem Monitoring und Schutzmaßnahmen keine Hamsterbaue mehr gefunden werden. Um ein Aussterben des Feldhamsters in NRW zu verhindern laufen derzeit mehrere Wiederansiedlungsprojekte, eines davon bei Geyen (Pulheim), etwa 5 km östlich des Untersuchungsgebietes. Feldhamster sind vergleichsweise wenig mobil, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1 bis 2,5 ha groß (LANUV 2023a). Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden. Die ersten Feldhamster aus einem Nachzuchtprogramm des LANUV wurden im Jahr 2019 ausgesetzt.

Aufgrund der geringen Mobilität der Tiere ist ein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Aufgrund der Einschätzung der UNB wird der Hamster jedoch vorsorglich in die Betrachtungen mit aufgenommen.

Unter der Gruppe der **Vögel** finden sich mehrere Arten, die im Plangebiet vorkommen können. Dazu zählen vor allem einige Feldvogelarten (insb. Feldlerche, Rebhuhn), aber auch Arten, die sich vermehrt in den randlichen Feldgehölzen oder in Brachflächen aufhalten (Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Girlitz, Star, Nachtigall, Turteltaube). Außerdem sind Greifvögel (Sperber, Turmfalke, Mäusebussard) im Plangebiet nicht auszuschließen.

Unter den gemeldeten Eulenarten ist insbesondere ein Vorkommen der **Schleiereule** möglich. Die Schleiereule ist eine gebäudebrütende Art, für die im Plangebiet keine Nistmöglichkeit vorhanden ist. Am Südwestrand des südlichen Feldgehölzes befindet sich jedoch ein ehemaliges Trafohaus, dass durch den ortsansässigen Verein „Stadtteilzentrum Oberaußem e.V.“ betreut wird. Im Dachgeschoss wurde im Jahr 2005 eine Nistmöglichkeit für Schleiereulen geschaffen und ehemals zugewachsene Einflugmöglichkeiten wieder frei gelegt. Der Nistkasten im Turm wurde in der Vergangenheit regelmäßig als Brutplatz angenommen (STADTTEILFORUM OBERAUSSEM E.V. 2023). Der große Brutkasten im Inneren des Turms ist mit mehreren Webcams ausgestattet. Das umgebende Gehölz wird durch den Naturschutzverein gepachtet und als „Vogelschutzgehölz“ gepflegt. Es hängen mehrere gängige Nistkästen für höhlenbrütende Kleinvogelarten (z.B. Kohlmeise, Kleiber, Blaumeise) an den Bäumen im Gehölz.

Der eingeengte Artenpool beschränkt sich somit auf die Gruppe der **Fledermäuse**, die **Haselmaus,** den **Feldhamster** und die potenziell im B-Plangebiet und seiner nahen Umgebung vorkommenden **planungsrelevanten Vogelarten**.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeengten Artenpool

Für die Gruppe der **Fledermäuse** ist eine Tötung von Einzelindividuen im Rahmen von möglichen Gehölzentnahmen unwahrscheinlich, da sich augenscheinlich keine geeigneten Quartiermöglichkeiten im Plangebiet finden. Die Ackerflächen im Plangebiet stellen im Höchstfall opportunistisch aufgesuchte, nicht essenzielle Nahrungshabitate für die gemeldeten Arten dar. Sekundäre, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind in den Dunkelstunden entlang der potenziell als Leitlinien und Jagdstrukturen geeigneten Gehölze durch Beleuchtung von Privatgärten und Verkehrswegen möglich. Insbesondere die auf dem Messtischblatt gemeldete Wasserfledermaus gehört zu den Arten, die starke Leuchtquellen meiden. Sowohl die Tötung von Einzelindividuen, als auch die Entwertung von Flugkorridoren lässt sich im vorliegenden Fall durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorsorglich vermeiden. Eine gezielte Fledermauserfassung ist deshalb aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht erforderlich. Auf Grundlage einer „Worst-Case-Annahme“ und der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erfolgt in Kapitel 7 eine vertiefende Prüfung für die Artengruppe.

Baubedingt kann es bei der **Haselmaus** im Rahmen von Gehölzentnahmen (z.B. für Zufahrten, Verkehrswege etc.) zu Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen und zum dauerhaften Funktionsverlust von Lebensstätten kommen. Die Haselmaus kommt in strukturreichen Waldrändern, aber auch an Feldgehölzen und Hecken vor (LANUV 2023a). Demnach ist durch eine Erfassung zu klären, ob die Haselmaus im B-Plangebiet vorkommt und eine vertiefende Prüfung erforderlich wird.

Im sehr unwahrscheinlichen Falle eines Vorkommens im B-Plangebiet kann es bei der Baugebietsentwicklung für den **Feldhamster** zum Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Des Weiteren besteht ein ganzjähriges Tötungsrisiko während der Erdarbeiten. Für den Feldhamster ist auf Grundlage der Einschätzung der UNB ein Vorkommen auf Grundlage einer Baukartierung auszuschließen. Die Kartierung nach Methodenstandard ist für das Frühjahr 2024 vorgesehen und kein Bestandteil des aktuellen Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung.

Da für den Feldhamster sowohl etablierte CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen, als auch eine Umsiedlung ggf. vorkommender Einzeltiere (z.B. auf die Wiederansiedlungsflächen bei Pulheim) möglich sind, ist der Feldhamster für das Bauvorhaben nicht als verfahrenskritisch einzustufen. Zu prüfen wäre im Falle eines Vorkommens weiterhin, ob CEF-Maßnahmen überhaupt umgesetzt werden müssen, wenn es sich um wiederangesiedelte Tiere aus einem Nachzuchtprogramm handelt.

Ein Kartierbericht und die ggf. erforderliche vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände wird daher für den Feldhamster in einem ergänzenden Kurzbericht zur Artenschutzprüfung nachgereicht. Die Art wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Für die Gruppe der **Vögel** kann es zum dauerhaften Funktionsverlust von Lebensstätten im Plangebiet und seiner nahen Umgebung kommen (direkte Überbauung und Versiegelung von Lebensstätten, Entwertung von Lebensstätten durch die Kulissenwirkung angrenzender Gebäude, Wegfall von (essenziellem) Nahrungshabitat). Auch besteht ein Tötungs- und Verletzungsrisiko während der Bauarbeiten, insbesondere für Nestlinge. Es werden demnach zunächst Erfassungen durchgeführt um zu klären, ob es Brutvorkommen im Plangebiet oder seiner nahen Umgebung gibt. Im Anschluss wird die Betroffenheit der tatsächlich vorkommenden Arten vertiefend geprüft.

6 Ergebnisse der faunistischen Erfassungen

6.1 Vögel

6.1.1 Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Bei den avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 45 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (Tab. D2). Davon gehören zehn zu den planungsrelevanten Vogelarten nach LANUV (2023a). Zusätzlich sind drei Arten in der Region Niederrheinische Bucht regional gefährdet. Drei weitere Arten befinden sich landesweit oder regional auf der Vorwarnliste (zurückgehende Arten). Bei den übrigen nachgewiesenen Arten handelt es sich auf Grundlage der Eingruppierung in die entsprechende Rote Liste (Durchzügler: SUDMANN et al. 2016, Nahrungsgäste/Brutvögel: GRÜNEBERG et al. 2016) um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten.

Planungsrelevante Arten

Als planungsrelevante Art mit Brutvogelstatus wurde die **Feldlerche** nachgewiesen. Drei Revierzentren liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Karte 1).

Am Südostrand des bahnbegleitenden Gehölzes wurde bei den Horstbaumkartierungen ein Greifvogelhorst aufgenommen, der von **Mäusebussarden** besetzt war (Karte 1). Im Juni wurden zwei fast flügge Jungvögel auf dem Horst beobachtet, auch An- und Abflüge und Nahrungsflüge der Altvögel wurden regelmäßig verzeichnet.

Zur Abklärung des Status der **Schleiereule** im Untersuchungsgebiet wurden im Anschluss an jeden Kartiertermin die aktuellen Bilder der Webcams im Eulenturm ausgewertet. Es hielt sich im Frühjahr regelmäßig ein Einzeltier im Turm auf, das den Dachboden und den Nistkasten als Tageseinstand und Fraßplatz nutzte. Hinweise auf ein Brutpaar ergab die Videoauswertung nicht. Der Turm ist entsprechend als Ruhestätte der Schleiereule anzusprechen (Karte 1).

Bluthänfling, **Star**, **Schwarzkehlchen** und **Rauchschwalbe** wurden bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet. Für keine der genannten Arten besteht gemäß Methodenstandard (SÜDBECK et al. 2005) ein Brutverdacht.

Der **Baumpieper** wurde einmalig zur Zugzeit Anfang April im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Lebensstätten liegen somit nicht im Plangebiet. Als Zugvogel ist der Baumpieper ungefährdet (s. Tab. D2).

Graureiher und **Sperber** wurden jeweils einmalig beim Überflug des Plangebietes beobachtet (Karte 1).

Bei den abendlichen Kartierungen wurde ein **Rebhuhnpaar** auf den östlich der Bahngleise liegenden landwirtschaftlichen Flächen nachgewiesen (Karte 1). Eine erfolgreiche Brut ist anzunehmen. Das Revierzentrum liegt jedoch etwa 180 m östlich der Untersuchungsgebietsgrenze.

Sonstige relevante Arten

Für **Klappergrasmücke** und **Sumpfrohrsänger** besteht Brutverdacht am westlichen Rand des Plangebietes. Das Revierzentrum des Sumpfrohrsängers liegt auf einer kleinen verbuschten Brachfläche, das der Klappergrasmücke auf einer mit Gehölzen bestandenen Verwallung nördlich der Peter-Achnitz-Straße (Karte 1). Der Sumpfrohrsänger ist in der Region Niederrheinische Bucht gefährdet, die Klappergrasmücke wird auf der Vorwarnliste geführt (Tab. D2).

Ebenfalls auf der regionalen Vorwarnliste steht der **Haussperling**. Fünf Brutkolonien der an Gebäude brütenden Art wurden in den an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Siedlungsbereichen und damit außerhalb der Plangebietsgrenze festgestellt. Dort liegt auch ein Revierzentrum der **Türkentaube** in einem naturnahen Garten.

Bachstelze und **Gelbspötter** sind als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet einzustufen (Karte 1).

6.1.2 Vertiefend zu betrachtende Vogelarten

Die weitere Umgebung des B-Plangebietes ist landwirtschaftlich geprägt. Insbesondere östlich der Bahngleise finden sich ausgedehnte Ackerflächen mit eingestreuten Gehölzstrukturen und kleineren Siedlungsbereichen, die als Nahrungshabitat und Rastplätze für die nachgewiesenen Nahrungsgäste und Durchzügler dienen können. Das Plangebiet selber erfüllt aufgrund seiner „verinselten“ Lage zwischen Siedlung, Gewerbe, Straße und Bahngleisen für keine dieser Arten eine essenzielle Habitatfunktion. Für die planungsrelevanten Gastvögel und Überflieger im B-Plangebiet können somit sowohl eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos als auch eine störungsbedingte Beeinträchtigung der lokalen Population und die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Umsetzung des Planvorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten sind daher nachfolgend nicht weiter zu betrachten.

Die Entwicklung von Wohnbebauung auf den Ackerflächen im Plangebiet bedeutet die dauerhafte Beanspruchung von drei **Feldlerchenrevieren**. Für die Feldlerche ist ohne weitere Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen. Eine Betroffenheit der Feldlerche ist somit vertiefend zu prüfen.

Eine Ruhestätte der **Schleiereule** wurde am Südostrand des Untersuchungsgebietes außerhalb des Eingriffsbereiches festgestellt. Eine Betroffenheit der Schleiereule bei Umsetzung des Planvorhabens ist vertiefend zu prüfen.

Ein festgestelltes Revierzentrum des **Rebhuhns** liegt über 180 m östlich des Untersuchungsgebietes und somit weit außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches. An der Ostseite des Bahndamms ist darüber hinaus keine Errichtung von Vertikalstrukturen oder Verkehrswegen vorgesehen, sondern lediglich die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. Aus diesem Grund ist eine Betroffenheit des Rebhuhns bereits im Vorfeld auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände ist nicht vonnöten.

Der **Mäusebussard** brütet in dem bahnbegleitenden Gehölz auf der Ostseite des Bahndamms. Auf dieser Seite ist die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen, die genaue Lage und Größe des Beckens stehen bei jetzigem Planungsstand noch nicht fest. Die Betroffenheit des Mäusebussards wird nachfolgend ebenfalls vertiefend geprüft.

Die übrigen nachgewiesenen Brutvogelarten gehören nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2023a). Nach MKULNV (2016) kann bei diesen „*Allerweltsarten*“ im Regelfall davon ausgegangen werden, „*dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).*“ […] „*Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind […])*“.

Unter den regional gefährdeten Arten brütet einzig der **Sumpfrohrsänger** innerhalb des Untersuchungsgebietes. Für ihn ist bei Umsetzung des Planvorhabens mit dem Verlust einer Lebensstätte zu rechnen. Auch seine Betroffenheit wird aus diesem Grund im Anschluss vertiefend geprüft. Für alle weiteren zurückgehenden, regional gefährdeten und allgemein häufigen europäischen Vogelarten entfällt die Erforderlichkeit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände auf der oben erläuterten Grundlage.

6.2 Haselmaus

Bei den Haselmauserfassungen wurden keine direkten Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht. Es wurden jedoch beim letzten Kartiertermin im Oktober zwei Nester festgestellt (Abb. 4), die auf Grundlage ihres dichten, kugelförmigen Aufbaus und der verwendeten Nestmaterialien (Gräser, bzw. Gräser und Blätter) Haselmäusen zuzuordnen sind (Abb. 5). Ein weiteres festgestelltes Nest aus locker geschichteten Blättern stammt von einer anderen Kleinsäugerart (wahrscheinlich Gelbhalsmaus).

Die Nachweise der Nester gelangen erst ungewöhnlich spät im Jahr, was vermutlich auf den verregneten Frühsommer zurückzuführen ist. Auch bei weiteren Kartierprojekten im Rheinland konnten diesjährig vergleichbare Beobachtungen gemacht werden. Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ist von einer kleinen Haselmauspopulation auszugehen, die sich im Untersuchungsgebiet auf die Bereiche mit der für Haselmäuse besten Habitatausstattung (Gehölzwall Peter-Achnitz-Straße, ggf. angrenzendes Vogelschutzgehölz) beschränkt.

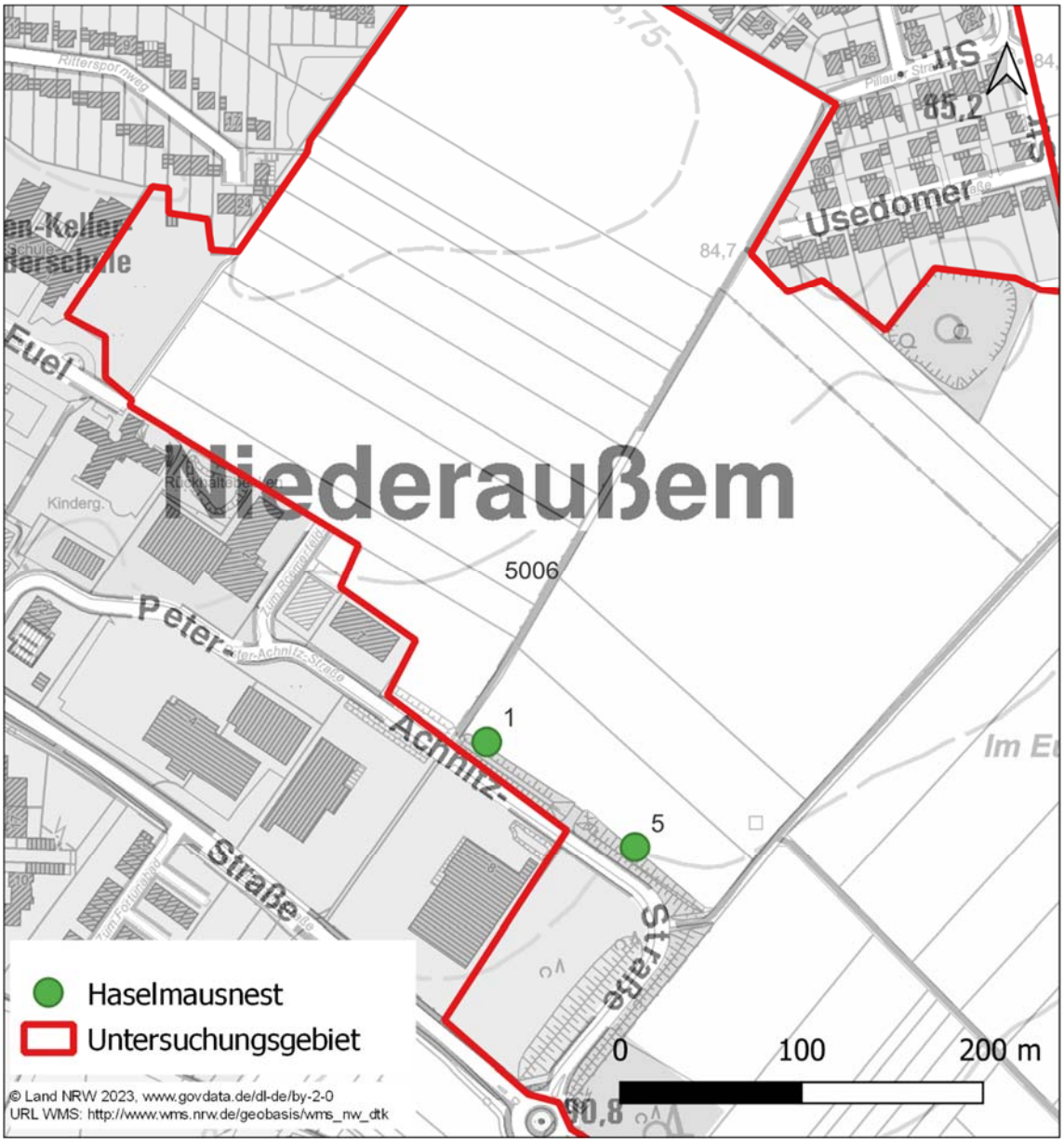

Abb. 4: Ergebnisse Haselmauserfassung.

Abb.5: Haselmaus-Nisthilfe mit unbesetztem Nest (Foto: 26.10.2023).

7 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

7.1 Fachliche Beurteilung der Verbotstatbestände

7.1.1 Brutvögel

Die **Feldlerche** ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs infolge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft (GRÜNBERG et al 2016).
Die Art meidet höhere Vertikalstrukturen wie Waldränder und Feldgehölze oder auch Siedlungsbereiche. Dies zeigt sich indem sie einen deutlichen Abstand zu solchen Strukturen einhält (ORTWIN et al. 2003). Der Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten ist von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig. Trotz umliegender Gebäudekulissen und der Vertikalstrukturen durch den Bahndamm und die hier aufwachsenden Gehölze wurden im Plangebiet drei Feldlerchenreviere nachgewiesen. Diese werden bei Umsetzung der Planung vollständig entwertet.
Aus artenschutzfachlicher Sicht sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um den Verlust der drei Reviere vollständig zu kompensieren (s. Kap. 7.2 und 7.3). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommen zugleich anderen Feldvogelarten (z.B. Rebhuhn und Schafstelze) zugute.

Die **Schleiereule** bewohnt als Kulturfolgerin halboffene Landschaften nahe menschlicher Siedlungsbereiche (LANUV 2023a). Das Vogelschutzgehölz und der randlich gelegene „Eulenturm“, der der Schleiereule im Jahr 2023 als Ruhestätte diente, werden bei vorliegender Planung nicht beansprucht. Die Schleiereule gilt als außerordentlich reviertreu. Zur Nahrungssuche werden unter anderem Äcker, Grünländer und andere kleinsäugerreiche Flächen (Gräben, Wegränder etc.) aufgesucht. Ein Jagdrevier kann dabei eine Größe von über 100 ha erreichen. Eine konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl genutzter Habitattypen nach LANUV (2023a) nicht erforderlich, sodass im Falle des Erhalts von Brutplatz und den unmittelbar umgebenden Gehölzstrukturen keine Betroffenheit durch das Planvorhaben besteht.

Der **Mäusebussard** besiedelt ein breites Spektrum von Lebensräumen der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zum Horstbau vorhanden sind (LANUV 2023a). Die Reviertreue ist ausgeprägt; dabei liegen innerhalb des Reviers meist mehrere Wechselhorste, die jahrweise verschiedentlich genutzt werden. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölz) im Umkreis von bis zu 100 m (Horstschutzzone) um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Eingriffe in die Gehölzstrukturen im Umfeld des Horstbaums sind nicht vorgesehen, so dass die Lebensstätte auch nach Errichtung des geplanten Regenrückhaltebeckens weiterhin erhalten bleibt. Des Weiteren ist derzeit noch unklar, ob das Becken überhaupt im direkten Umfeld des Horstes errichtet wird. Sollte dies der Fall sein, so besteht eine Betroffenheit ausschließlich während der temporären Bauarbeiten, die störungsbedingt zur Brutaufgabe führen können. Dies ist durch geeignete Maßnahmen (Bauzeitenfenster, s. Kap. 7.2) zu vermeiden.

Der **Sumpfrohrsänger** gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2023a). Aufgrund seiner regionalen Gefährdung ist er jedoch wie die planungsrelevanten Arten vertiefend zu betrachten (s. Kap. 6.2.2). Seine Lebensstätte liegt im Jahr 2023 auf einer etwa 4.000 m² großen Brachfläche nordöstlich der Peter-Achnitz-Straße. Sumpfrohrsänger besiedeln dichte, deckungsreiche Hochstaudenbestände, die im Plangebiet nahezu ausschließlich am Nachweisort vorhanden sind. Eine Bebauung des Plangebietes wird den Wegfall, bzw. die Entwertung der Lebensstätte nach sich ziehen, sodass geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 7.3).

7.1.2 Fledermäuse

Die Ackerflächen im Plangebiet sind im Ist-Zustand im Höchstfall als nicht essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Bei Umsetzung des Planvorhabens werden die unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölze, die **Fledermäusen** potenziell als Jagdhabitat und Leitstruktur dienen, voraussichtlich nicht beansprucht.

Eine Beeinträchtigung von lichtempfindlichen Fledermäusen ist insbesondere bei stärkerer nächtlicher Beleuchtung von Verkehrswegen und Privatgärten denkbar. Durch ein Beleuchtungskonzept kann eine Beeinträchtigung vorsorglich vermieden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden (s. Kap. 7.2). Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der gemeldeten Fledermausarten zu erwarten.

Im unwahrscheinlichen Falle der Fällung von Einzelbäumen mit Potenzial für Einzelquartiere (Rindenspalten, Astlöcher) besteht jedoch ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko für potenziell einsitzende Einzeltiere in den Sommermonaten. Dann ist im Vorfeld der Entnahme durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass keine Tiere zu Schaden kommen.

7.1.3 Haselmaus

Aufgrund der indirekten Nachweise der Haselmaus durch Nestfunde ist von einer kleinen Teilpopulation im Untersuchungsgebiet entlang der Peter-Achnitz-Straße auszugehen. Die zusammenhängenden besiedelten Gehölze am Südrand des Untersuchungsgebietes müssen daher zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte geschont und durch das Bauvorhaben nicht beansprucht werden (vgl. Kap. 7.2).

7.2 Vermeidungsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. I BNatSchG wird bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten und der potenziell vorkommenden Fledermausarten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden:

- **Bauzeit**

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab September mit den Arbeiten zu beginnen (ggf. erforderliche Gehölzentnahmen/Rückschnitte ab Oktober). Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen. Dieses Zeitfenster liegt zugleich innerhalb der Winterruhe der potenziell vorkommenden Fledermausarten.

Im nahen Umfeld des Mäusebussardhorstes (100 m-Radius, nur östlich des Bahndamms) ist spätestens Ende Februar mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Die Bauarbeiten sind dann möglichst ohne längere Unterbrechungen fortzuführen, damit sich zwischenzeitlich kein Brutpaar am Horstbaum ansiedelt. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dann davon auszugehen, dass die Tiere auf einen der in aller Regel im Revier vorhandenen Wechselhorste ausweichen können. Nach Ende der Arbeiten kann das aktuelle Revier auch weiterhin und in gleichbleibender Habitatqualität als Lebensstätte genutzt werden.

- **Schonung der Gehölze am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes**

Eingriffe in die Gehölzbestände entlang der Peter-Achnitz-Straße und im Bereich des bestehenden Vogelschutzgehölzes sind zum Schutz der Haselmaus zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sollten punktuell und in maximal wenigen Metern Breite Gehölzentnahmen erforderlich werden (z.B. im Falle einer geplanten Zufahrt von der Peter-Achnitz-Straße) so ist in diesen Bereichen eine gestaffelte Gehölzentnahme

(auf den Stock setzen der betroffenen Gehölze händisch im Winterhalbjahr und anschließende Entnahme der Wurzeln/Abtrag der Wallstruktur nach Ende des Winterschlafes im Mai) und anschließende Ergänzung/Aufwertung der bestehenden Gehölze mit einem Mix aus geeigneten heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn, Holunder, Hasel, Kornelkirsche, Faulbaum, Schlehe) obligatorisch.

Zusätzlich kann durch die Ergänzung/Verbreiterung der bestehenden Gehölzbestände (z.B. an der Westseite der Bahnlinie) oder der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen im Umfeld im Rahmen des Landschaftsrechtlichen Ausgleichs eine Verbesserung der Habitatausstattung für die Lokalpopulation erfolgen (s. u.).

- **Beleuchtungskonzept**

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung von Verkehrswegen entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Bahndamm, Feldgehölze), sind aus Gründen des Fledermausschutzes zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Hierzu sind die Leuchtmittel so zu wählen, dass auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet wird. Stattdessen soll auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (sparsame Lampen mit Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin, z.B. amberfarbene LED 2.200, bedarfsorientierte Beleuchtung) zurückgegriffen werden. Alle Leuchtmittel sind so einzusetzen, dass sie nicht vertikal nach oben oder horizontal abstrahlen und die Lichtstreuung sich auf die unbedingt zu erhellenden Bereiche beschränkt.
Zusätzlich kann die Lichtbelastung ggf. durch die Ergänzung/Verbreiterung der Gehölzbestände an der Westseite der Bahnlinie reduziert werden, die im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs erfolgen kann.

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- **Ackerextensivierung**

Für die Beeinträchtigung von drei Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.
Geeignet sind vor allem verschiedene Formen von Ackerextensivierungen im weitesten Sinne in einer großräumigen, offenen Agrarlandschaft. Im Einzelnen bieten sich u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen an, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können (vgl. LANUV 2023a).

- Extensivierung von Getreideanbau (doppelter Reihenabstand, reduzierte Düngung, keine Biozide),
- Anlage und Pflege von Brachen (Mahd, Grubbern ab 1. August) und Blühfeldern,
- Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m),
- Ernteverzicht von Getreide sowie Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungsfrequenz und Vorbehalt kurzrasiger Fahrspuren o. a. Streifen mit vegetationsfreien Stellen. Wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind: Kombination mit Schwarzbrachestreifen („Kombistreifen“).

Für den Suchraum der Ausgleichsflächen in der offenen, störungsarmen Agrarlandschaft sind in Anlehnung an MKULNV und FÖA (2021) die folgenden Kriterien zu beachten:

Eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenstandorte zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).

Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV & FÖA 2021):
Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein (LANUV 2023). Bei einer geeigneten Kombination von verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend. Nach MUNLV & FÖA (2021) gilt diese Mindestgröße auch für die Anlage von Blühflächen oder Ackerbrachen. Vorhabenbezogen resultiert somit ein Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen von mindestens 1,5 ha.

- **Naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens**

Aufgrund seiner breiten Biotopansprüche bietet sich dem Sumpfrohrsänger ein vergleichsweise großes Spektrum verschiedener Krautgesellschaften auf nassen, aber auch trockenen Böden zur Besiedlung an. Zur Vermeidung einer Betroffenheit wird empfohlen, das geplante Regenrückhaltebecken auf der Ostseite der Bahngleise naturnah und den Habitatansprüchen entsprechend zu gestalten.

Dies ist zu erreichen durch die Schaffung flacher und nährstoffreicher, gelegentlich überstauter Uferbereiche mit dicht stehenden, Deckung bietenden Hochstaudenbeständen. Neben in nährstoffreichen Habitaten dominant und spontan aufwachsenden Arten wie Brennnessel, Rainfarn, Knöterich oder Beifuß werden in feuchten Bereichen, dem Primärhabitat des Sumpfrohrsängers, Bestände mit Mädesüß, Wasserdost und Weidenröschen sowie anderen verzweigten Krautarten bevorzugt besiedelt (vgl. GLUTZ V. BLOTZHEIM 1997).

Die Reviergröße liegt im Mittel bei etwa 1.000 m². In Optimalhabitaten können Territorien aber auch nur 100 m² groß sein (GLUTZ V. BLOTZHEIM 1997). Auf dieser Grundlage empfiehlt sich die Optimierung der Uferbereiche des Regenrückhaltebeckens in einer Größenordnung von etwa 500 m². Hierzu sollte zumindest eine Uferzone über flache Uferbereiche mit gelegentlich überstauten Mulden verfügen. Alternativ kann dem Rückhaltebecken eine flache Mulde vorgelagert werden. Als Bodenmaterial kann der vorhandene nährstoffreiche Ackerboden Verwendung finden. Als Initialeinsaat der Ausgleichsfläche ist geeignetes Regiosaatgut zu verwenden (z.B. Saatmischung „Ufersaum“ der Firma Rieger-Hoffmann, Ursprungsgebiet 2). Der Schwerpunkt der Saatmischung muss dabei auf Arten der Gewässer begleitenden Hochstaudenfluren für flach überschwemmte Bereiche gelegt werden. Die

Maßnahme kann neben dem artenschutzrechtlichen Aspekt auch zum landschaftsrechtlichen Ausgleich genutzt werden (multifunktionaler Ausgleich).

Eine Pflege der Fläche kann im mehrjährigen Abstand nach Bedarf erfolgen, eine zu starke Verbuschung der Fläche ist zu vermeiden. Ein Pflegeschnitt/Mahd sollte zum Schutz weiterer, sich ggf. ansiedelnder Arten (z.B. spezialisierte Schmetterlingsarten) im Spätsommer°/ Herbst erfolgen. Ein am Ackerrand vorhandener Entwässerungsgraben kann in die Pflegemaßnahmen einbezogen werden.

7.4 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. I BNatSchG

Neben den FFH-Anhang IV Arten und den planungsrelevanten Vogelarten ist § 44 I BNatSchG auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 I BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind.
Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist für die erfassten planungsrelevanten Brutvogelarten, für die Gruppe der Fledermäuse und für die Haselmaus einzeln abzuprüfen. Für den Feldhamster erfolgt im Jahr 2024 eine separate artenschutzrechtliche Betrachtung auf Grundlage von Erfassungen, seine Betroffenheit wird daher nachfolgend nicht vertiefend geprüft. Vor dem Hintergrund der fachlichen Beurteilung und der in Kapitel 7.2 und 7.3 formulierten Vermeidungsmaßnahmen ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 – Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus.

Baubedingte Tötungen werden für alle europäischen Vogelarten, für die Gruppe der Fledermäuse und für die Haselmaus vorsorglich vermieden, indem zum einen die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden und zum anderen die bestehenden Gehölzbestände geschont werden (s. Kap. 7.2).

Der Tatbestand der Verletzung oder Tötung nach § 44 I BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, „*wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert*.“

Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung erfolgen außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, die baubedingten Wirkungen sind zeitlich beschränkt. Vom Betrieb des Baugebietes gehen keine Störwirkungen aus, die über das bestehende Maß (angrenzende Baugebiete und Gewerbeflächen, Bahngleise, Straßen) hinausgehen.

Für die im Umfeld des Plangebietes brütenden planungsrelevanten Vogelarten und für die Gruppe der potenziell vorkommenden Fledermausarten sowie für die Haselmaus sind populationsrelevante baubedingte Störungen auszuschließen.

Der Tatbestand der erheblichen Störung nach § 44 I BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Durch das Planvorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt drei Feldlerchenpaaren und einem Sumpfrohrsängerpaar entwertet.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tatbestands des Beeinträchtigens und Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG werden für die Feldlerche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von mindestens 1,5 ha erforderlich, um die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (s. Kap. 7.2).

Für den Sumpfrohrsänger ist eine naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens mit der Schaffung von Hochstaudenfluren in einem Umfang von 500 m² als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geeignet (s. Kap. 7.2).

Sofern im Umfeld der Haselmausnachweise punktuelle Gehölzentnahmen erforderlich werden, so sind unmittelbare Nachpflanzungen zur Aufwertung der bestehenden Gehölzstruktur mindestens im Verhältnis 1:1 durchzuführen.

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Baufeldfreimachung ist gewährleistet, dass es nicht zum Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 I BNatSchG kommt.

8 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. In diesem Rahmen war die Erfassung von Brutvögeln erforderlich.

Es wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche, des Mäusebussards sowie des regional gefährdeten Sumpfrohrsängers im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Hinzu kommen potenzielle Flugrouten von Fledermäusen, darunter die Wasserfledermaus als einzige gemeldete Art mit hoher Lichtempfindlichkeit. Des Weiteren kommt die Haselmaus am Südrand des Plangebietes vor.

Anschließend wurde geprüft, ob für diese Arten bei Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster, Gehölzschonung, gestaffelte Gehölzentnahme) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche, Mäusebussard und Sumpfrohrsänger kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des geplanten Baugebietes ausgeschlossen werden.

Aachen, 21.12.2023

S. Wadle

Dipl.-Umweltwiss. S. Wadle

9 Quellenverzeichnis

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14. Passeriformes 3. Emberizidae. – Aula-Verl. (Wiesbaden).

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.

JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften).

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.

MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). – Düsseldorf.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2023a): Geschützte Arten in NRW. – http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe [18.08.2023].

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2023b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - *http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos* [27.07.2023].

ORTWIN, E., DAWO, B., HOFFMANN, J., SCHITTEK, K., SCHWARTING, A., STRAßER, C., TSCHEPE, M. 2003: Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. – Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung, Dezember 2003.

STADTTEILFORUM OBERAUSSEM E.V. (2023): Eulenturm. https://stadtteilforum-oberaussem.de/eulenturm. [16.08.2023].

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell. – im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M. (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Frechen (5006-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Karte 1: Erfasste planungsrelevante und zurückgehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für den ersten Quadranten des Messtischblattes Frechen (5006-1) in den betreffenden Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden, R = Rastvorkommen ab 2000 vorhanden

EHZ = Erhaltungszustand in der atlantischen (ATL) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend, unbek. = unbekannt

Biotoptypen: KlGeh = Kleingehölze; Äck = Äcker, Weinberge; Gär = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; FettW = Fettwiesen und -weiden; StillG = Stillgewässer; HöhB = Höhlenbäume; Röhr = Röhrichte

Lebensstätten-Kategorien: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (Ru) – Ruhestätte (potenzielle Ruhestätte im Lebensraum)

Artname grau – Vorkommen in den vorhandenen Biotoptypen auszuschließen; alle Angaben nach LANUV (2023a)

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere										
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nv	G	FoRu			(FoRu)		FoRu	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nv	G	Na			Na	FoRu	FoRu!	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nv	U	Na			Na	(FoRu)	FoRu!	
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nv	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nv	G					FoRu	FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nv	G	Na			Na	FoRu!	FoRu	
Vögel										
Accipiter nisus	Sperber	Bv	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			FoRu!
Alauda arvensis	Feldlerche	Bv	U-		FoRu!	FoRu				
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Bv	S		(FoRu)	FoRu				
Asio otus	Waldohreule	Bv	U	Na		(Na)	Na			FoRu!

Tab. D1: Fortsetzung

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Bv	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
Corvus frugilegus	Saatkrähe	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	Na			FoRu!
Cuculus canorus	Kuckuck	Bv	U-	Na			(Na)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Bv	U		Na	(Na)	Na	FoRu!		
Falco peregrinus	Wanderfalke	Bv	G				(Na)	FoRu!		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bv	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		FoRu
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Bv	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!		
Lullula arborea	Heidelerche	Bv	U+			(FoRu)				
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Bv	U	FoRu!		FoRu	FoRu			
Merops apiaster	Bienenfresser	Bv	U							
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	Bv	S							
Oriolus oriolus	Pirol	Bv	S	FoRu			(FoRu)			
Passer montanus	Feldsperling	Bv	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Bv	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)			
Pernis apivorus	Wespenbussard	Bv	S	Na		Na				FoRu!
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Bv	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!				
Serinus serinus	Girlitz	Bv	S			Na	FoRu!, Na			
Streptopelia turtur	Turteltaube	Bv	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)			
Strix aluco	Waldkauz	Bv	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Bv	U		Na	Na	Na	FoRu	FoRu!	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Bv	G							
Tyto alba	Schleiereule	Bv	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	R	S		Ru, Na					

Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

Abkürzungen und Erläuterungen:

EHZ Erhaltungszustand in der atlantischen Region von NRW: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht. - = Tendenz sinkend

Status B – Brutvogel / Brutverdacht, NG – Nahrungsgast, Ü – Überflieger, (B) – Brutvogel außerhalb Untersuchungsgebietes, D – Durchzügler, R = Ruhestätte

Gefährdung landesweit / regional (NB = Niederrheinische Bucht): 1 – vom Aussterben bedroht, 2 – stark gefährdet 3 – gefährdet, V – Vorwarnliste, S – Zusatzkennung, ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahmen ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (in Anlehnung an die IUCN-Kategorie „*conservation dependent*“), n.b. – nicht bewertet (Brutvögel und Nahrungsgäste: GRÜNEBERG et al. 2016; Durchzügler/Wintergäste: SUDMANN et al. 2016).

Fett planungsrelevante Arten (Brutvögel, Nahrungsgäste und Überflieger nach GRÜNEBERG et al. (2016), Durchzügler und Wintergäste nach SUDMANN et al. (2016)).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ	NRW	NB	Status
Amsel	*Turdus merula*	G	-	-	B
Bachstelze	*Motacilla alba*	G	-	V	Ng
Baumpieper	***Anthus trivialis***	**U-**	**-**	**n.b.**	**D**
Blaumeise	*Parus caeruleus*	G	-	-	B
Bluthänfling	***Carduelis cannabina***	**U**	**3**	**2**	**Ng**
Buntspecht	*Dendrocopos major*	G	-	-	B
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	G	-	-	B
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	G	-	-	Ng
Elster	*Pica pica*	G	-	-	Ng
Feldlerche	***Alauda arvensis***	**U-**	**3S**	**3**	**B**
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	G	-	n.b.	D
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	G	-	-	B
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	G	-	-	B
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	G	-	2	Ng
Goldammer	*Emberiza citrinella*	G	-	-	(B)
Graureiher	***Ardea cinerea***	**G**	**-**	**-**	**Ü**
Grünfink	*Chloris chloris*	G	-	-	B
Halsbandsittich	*Psittacula krameri*	G	n.b.	n.b.	B
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	G	-	-	B
Haussperling	*Passer deomesticus*	G	-	V	(B)
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	G	-	-	B
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	G	n.b.	n.b.	Ng
Kanadagans	*Branta canadensis*	G	n.b.	n.b.	B
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	G	-	-	Ng
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	G	-	V	B
Kohlmeise	*Parus major*	G	-	-	B
Mäusebussard	***Buteo buteo***	**G**	**-**	**-**	**B**

Tab. D2: Fortsetzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EHZ	NRW	NB	Status
Mauersegler	*Apus apus*	G	-	V	Ng
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	G	-	-	B
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	G	-	-	B
Rabenkrähe	*Corvus corone*	G	-	-	B
Rauchschwalbe	***Hirundo rustica***	**U**	**3**	**2**	**Ng**
Rebhuhn	***Perdix perdix***	**S**	**2S**	**1**	**(B)**
Ringeltaube	*Columba palumbus*	G	-	-	B
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	G	-	-	B
Schafstelze	*Motacilla flava*	G	-	-	B
Schleiereule	***Tyto alba***	**G**	**-S**	**V**	**R**
Schwarzkehlchen	***Saxicola rubicola***	**G**	**-**	**V**	**Ng**
Singdrossel	*Turdus philomelos*	G	-	-	(B)
Star	***Sturnus vulgaris***	**U**	**3**	**3**	**Ng**
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	G	-	-	B
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	G	V	3	B
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	G	V	2	(B)
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	G	-	-	B
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	G	-	-	B

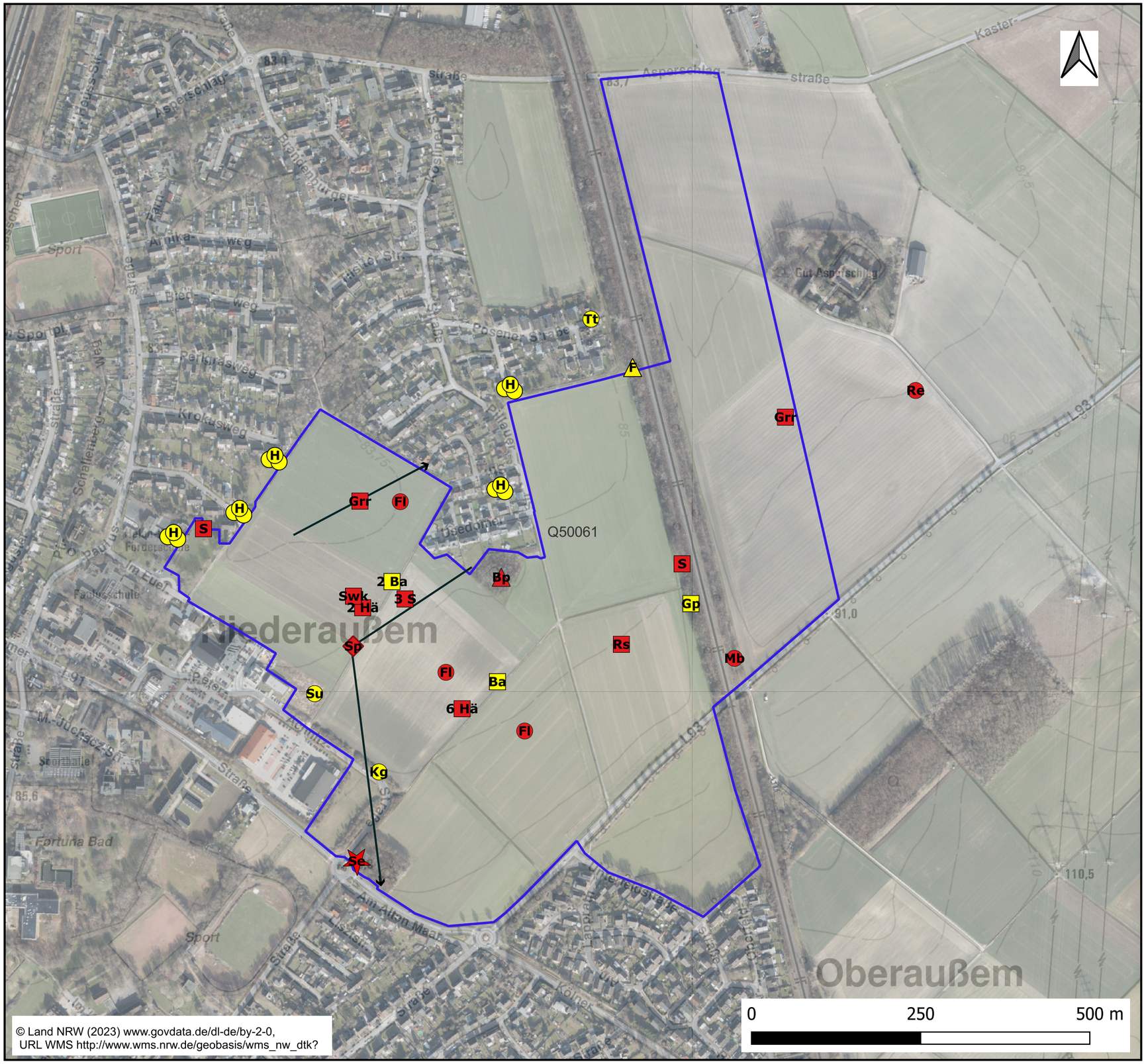

- Untersuchungsgebiet
- planungsrelevante Art, Überflieger
- planungsrelevante Art, Brutvogel/Brutverdacht
- planungsrelevante Art, Durchzügler
- planungsrelevante Art, Nahrungsgast
- planungsrelevante Art, Ruhestätte
- zurückgehende Art, Überflieger
- zurückgehende Art, Brutvogel/Brutverdacht
- zurückgehende Art, Nahrungsgast
- zurückgehende Art, Durchzügler
- zurückgehende Art, Brutkolonie
- Flugrichtung

Kürzel	Art deutsch	*Art wissenschaftlich*
Ba	Bachstelze	*Motacilla alba*
Bp	Baumpieper	*Anthus trivialis*
F	Fitis	*Phylloscopus trochilus*
Fl	Feldlerche	*Alauda arvensis*
Grr	Graureiher	*Ardea cinerea*
H	Haussperling	*Passer domesticus*
Hä	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Mb	Mäusebussard	*Buteo buteo*
Re	Rebhuhn	*Perdix perdix*
Rs	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
S	Star	*Sturnus vulgaris*
Se	Schleiereule	*Tyto alba*
Sp	Sperber	*Accipiter nisus*
Su	Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*
Tt	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*

F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG

Fachbeitrag Artenschutz - Baugebietsentwicklung Bergheim „Im Euel“ - avifaunistische Kartierungen und Fachbeitrag zur ASP

Karte 1:
Erfasste planungsrelevante und zurückgehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

gezeichnet : SW		Datum : Aug. 2023	
geprüft : RR		Format : DIN A3	
Proj.-Z. : 22-34		Maßstab : 1:6.000	

raskin
Umweltplanung und Umweltberatung GbR

P:\Bergheim Im_Euel FuS 22-34\GIS\QGIS\Vogelkarte_Allgemein.qgz, 22.8.2023, SARAH

Angaben zum Plan/Vorhaben

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	**Baugebietsentwicklung Bergheim „Im Euel“**
Plan-/Vorhabenträger (Name):	**F&S concept Projektentwicklung GmbH & Co.KG**
Antragstellung (Datum):	

Am Südostrand der Ortslage Oberaußem ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Euel“ vorgesehen. Das B-Plangebiet liegt in Niederaußem, einem Ortsteil von Bergheim (Abb. 1). Es umfasst überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen in einer Größenordnung von etwa 40 ha. Am Ostrand befindet sich ein mehrerer Meter hoher Bahndamm, auf dem die Kohlebahn des RWE-Konzerns verkehrt. Östlich der Gleise ist ggf. der Bau eines Rückhaltebeckens geplant, sodass die Ackerflächen in einer Größenordnung von etwa 14 ha mit in das Untersuchungsgebiet aufgenommen werden.

Die maßgeblichen potenziellen Auswirkungen auf die Tierwelt bei Realisierung der Vorhabensplanung sind folgende:

- dauerhafter Verlust von Lebensstätten auf intensiv genutzten Ackerflächen,
- Tötungsrisiko während der Bauarbeiten sowie
- optische und akustische Störungen durch Standorträumung, Bau, Anlage und Betrieb.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	[x] ja [ ] nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	[ ] ja [x] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Arten, die nach den Vorgaben des LANUV (Stand: November 2023) nicht planungsrelevant sind sowie alle planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen bzw. das Eintreten eines Verstoßes gegen die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ausgeschlossen werden kann.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IVArten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Ehaltungszustand vorliegt)

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH–Anhang IV-Art [x] europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: **-** Nordrhein-Westfalen: **3S**	**Messtischblatt** **5006**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[x] atlantische Region [ ] kontinentale Region

	grün	günstig
x	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

[ ]	**A**	günstig
[ ]	**B**	ungünstig / unzureichend
[ ]	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2023a).

Die Feldlerche brütete in diesem Jahr mit 3 Paaren im Untersuchungsgebiet (Karte 1), alle Revierzentren liegen innerhalb des B-Plangebietes.

Bei Realisierung der Planung werden demnach 3 Reviere vollständig entwertet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

• Bauzeit
Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperi-ode aller europäischen Vogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab September mit den Ar-beiten zu beginnen (ggf. erforderliche Gehölzentnahmen/Rückschnitte ab Oktober). Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrschein-lichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen.

• Ackerextensivierung
Für die Beeinträchtigung von drei Fortpflanzungsstätten der Feldlerche muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.
Geeignet sind vor allem verschiedene Formen von Ackerextensivierungen im weitesten Sinne in einer großräumigen, offenen Agrarlandschaft. Im Einzelnen bieten sich u. a. die folgenden Förder- und Schutzmaßnahmen an, die einzeln oder kombiniert angewendet werden können (vgl. MKULNV 2013).

- Extensivierung von Getreideanbau (doppelter Reihenabstand, reduzierte Düngung, keine Biozide),
- Anlage und Pflege von Brachen (Mahd, Grubbern ab 1. August) und Blühfeldern
- Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m),
- Ernteverzicht von Getreide sowie Einbeziehen unbefestigter Feldwege mit geringer Störungsfrequenz und Vorbehalt kurzrasiger Fahrspuren o. a. Streifen mit vegetationsfreien Stellen. Wenn keine unbefestigten Wege oder offene Bodenstellen vorhanden sind: Kombination mit Schwarzbrachestreifen („Kombistreifen“).

Für den Suchraum für die Ausgleichsflächen in der offenen, störungsarmen Agrarlandschaft sind in Anlehnung an den Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) die folgenden Kriterien zu beachten:
Eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenstandorte zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).
Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Artenschutzprüfung in NRW (FÖA 2021):
Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen. Bei Funktionsverlust eines Feldlerchenreviers ist in der Regel ein Ausgleich von mindestens 1 ha erforderlich. Unter Umständen können für die Feldlerche im Acker aber auch kleinere Maßnahmenflächen ausreichend sein (LANUV 2023). Bei einer geeigneten Kombination von verschiedenen Schutz- und Fördermaßnahmen ist nach eigenen Erfahrungen eine Flächengröße von 0,5 ha für die Neuschaffung eines zusätzlichen Feldlerchenreviers ausreichend . Vorhabenbezogen resultiert somit ein Flächenbedarf für die Ausgleichsmaßnahmen von mindestens 1,5 ha.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein

3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH–Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** **5006**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

X	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐	**A**	günstig
☐	**B**	ungünstig / unzureichend
☐	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Mäusebussard ist in praktisch allen Lebensräumen der Kulturlandschaft anzutreffen, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Seine Brutplätze liegen zum Beispiel in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen oder Baumgruppen und Einzelbäumen, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet werden Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes genutzt.

Am Südostrand des bahnbegleitenden Gehölzes wurde bei den Horstbaumkartierungen ein Greifvogelhorst aufgenommen, der von Mäusebussarden besetzt war. Es wurden zwei Jungvögel beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Bauzeit

Sollte ein geplantes Regenrückhaltebecken im Umfeld des Mäusebussardhorstes errichtet werden (100 m-Radius, nur östlich des Bahndamms) so ist in diesem Bereich spätestens Ende Februar mit der Baufeldfreimachung zu beginnen. Die Bauarbeiten sind dann ohne längere Unterbrechungen fortzuführen, damit sich zwischenzeitlich kein Brutpaar am Horstbaum ansiedelt. Für die Dauer der Bauarbeiten ist dann davon auszugehen, dass die Tiere auf einen der in aller Regel im Revier vorhandenen Wechselhorste ausweichen können. Nach Ende der Arbeiten kann das aktuelle Revier auch weiterhin und in gleichbleibender Habitatqualität als Lebensstätte genutzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH–Anhang IV-Art [x] europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: - Nordrhein-Westfalen: -	**Messtischblatt** 5006

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[x] atlantische Region [ ] kontinentale Region

x	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

[ ]	**A**	günstig
[ ]	**B**	ungünstig / unzureichend
[ ]	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Sumpfrohrsänger gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten nach LANUV (2023a). Aufgrund seiner regionalen Gefährdung ist er jedoch wie die planungsrelevanten Arten vertiefend zu betrachten (s. Kap. 6.2.2). Seine Lebensstätte liegt im Jahr 2023 auf einer etwa 4.000 m² großen Brachfläche nordöstlich der Peter-Achnitz-Straße. Sumpfrohrsänger besiedeln dichte, deckungsreiche Hochstaudenbestände, die im Plangebiet nahezu ausschließlich am Nachweisort vorhanden sind. Eine Bebauung des Plangebietes wird den Wegfall, bzw. die Entwertung der Lebensstätte nach sich ziehen, sodass geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- Bauzeit

Die Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode aller europäischen Vogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab September mit den Arbeiten zu beginnen (ggf. erforderliche Gehölzentnahmen/Rückschnitte ab Oktober). Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Damit wird die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch das Vernichten von Bruten für alle vorkommenden Vogelarten bei der Baufeldräumung bereits vorab ausgeschlossen.

- Naturnahe Gestaltung des geplanten Regenrückhaltebeckens

Zur Vermeidung einer Betroffenheit wird empfohlen, das geplante Regenrückhaltebecken auf der Ostseite der Bahngleise naturnah und den Habitatansprüchen des Sumpfrohrsängers entsprechend zu gestalten.
Dies ist zu erreichen durch die Schaffung flacher und nährstoffreicher, gelegentlich überstauter Uferbereiche mit dicht stehenden, Deckung bietenden Hochstaudenbeständen.
Die Reviergröße liegt im Mittel bei etwa 1.000 m². In Optimalhabitaten können Territorien aber auch nur 100 m² groß sein (GLUTZ V. BLOTZHEIM 1997). Auf dieser Grundlage empfiehlt sich die Optimierung der Uferbereiche des Regenrückhaltebeckens in einer Größenordnung von etwa 500 m². Hierzu sollte zumindest eine Uferzone über flache Uferbereiche mit gelegentlich überstauten Mulden verfügen. Alternativ kann dem Rückhaltebecken eine flache Mulde vorgelagert werden. Als Bodenmaterial kann der vorhandene nährstoffreiche Ackerboden Verwendung finden. Als Initialeinsaat der Ausgleichsfläche ist geeignetes Regiosaatgut zu verwenden (z.B. Mischung „Ufersaum“ der Firma Rieger-Hoffmann, Ursprungsgebiet 2). Der Schwerpunkt der Saatmischung muss dabei auf Arten der Gewässer begleitenden Hochstaudenfluren für flach überschwemmte Bereiche gelegt werden. Die Maßnahme kann neben dem artenschutzrechtlichen Aspekt auch zum landschaftsrechtlichen Ausgleich genutzt werden (multifunktionaler Ausgleich).
Eine Pflege der Fläche kann im mehrjährigen Abstand nach Bedarf erfolgen, eine zu starke Verbuschung der Fläche ist zu vermeiden. Ein Pflegeschnitt/Mahd sollte zum Schutz weiterer, ggf. vorkommender Arten (z.B. spezialisierte Schmetterlingsarten) im Spätsommer / Herbst erfolgen. Ein am Ackerrand vorhandener Entwässerungsgraben kann in die Pflegemaßnahmen einbezogen werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III:	**Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen** **(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Fledermäuse (*Chiroptera*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[x] FFH–Anhang IV-Art [ ] europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland [ ] Nordrhein-Westfalen [ ]	**Messtischblatt** **5006**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[x] atlantische Region [ ] kontinentale Region

	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

[ ]	**A**	günstig
[ ]	**B**	ungünstig / unzureichend
[ ]	**C**	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Für die fünf gemeldeten Fledermausarten finden sich im B-Plangebiet kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Lediglich in zwei Feldgehölzen im Untersuchungsgebiet sind Einzelquartiere in Rindenspalten oder Astlöchern möglich, größere Baumhöhlen wurden nicht festgestellt.

Die Ackerflächen im Plangebiet sind im Ist-Zustand im Höchstfall als nicht essenzielles Nahrungshabitat zu bewerten. Bei Umsetzung des Planvorhabens werden die unmittelbar an das B-Plangebiet angrenzenden Gehölze, die Fledermäusen potenziell als Jagdhabitat und Leitstruktur dienen, voraussichtlich nicht beansprucht.

Eine Beeinträchtigung von lichtempfindlichen Fledermäusen ist insbesondere bei stärkerer nächtlicher Beleuchtung von Verkehrswegen und Privatgärten denkbar. Durch ein Beleuchtungskonzept kann eine Beeinträchtigung vorsorglich vermieden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden (s. Kap. 7.2). Unter dieser Voraussetzung ist aus artenschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigung der gemeldeten Fledermausarten zu erwarten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

• Beleuchtungskonzept

Eine dauerhafte nächtliche Beleuchtung von Verkehrswegen entlang der vorhandenen Gehölzstrukturen (insbesondere Bahndamm, Feldgehölze), sind aus Gründen des Fledermausschutzes zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Hierzu sind die Leuchtmittel so zu wählen, dass auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet wird. Stattdessen soll auf insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel (sparsame Lampen mit Farbtemperatur kleiner 3000 Kelvin, z.B. amberfarbene LED 2.200, bedarfsorientierte Beleuchtung) zurückgegriffen werden. Alle Leuchtmittel sind so einzusetzen, dass sie nicht vertikal nach oben oder horizontal abstrahlen und die Lichtstreuung sich auf die unbedingt zu erhellenden Bereiche beschränkt.

Zusätzlich kann die Lichtbelastung ggf. durch die Ergänzung/Verbreiterung der Gehölzbestände an der Westseite der Bahnlinie reduziert werden, die im Rahmen des landschaftsrechtlichen Ausgleichs erfolgen kann.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG lassen sich bei Realisierung des Vorhabens, ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[x] FFH–Anhang IV-Art [ ] europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland: **V** Nordrhein-Westfalen: **G**	**Messtischblatt** **5006**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

[x] atlantische Region [ ] kontinentale Region

x	grün	günstig
	gelb	ungünstig / unzureichend
	rot	ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

	A	günstig
	B	ungünstig / unzureichend
	C	ungünstig / schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Baubedingt kann es bei der Haselmaus im Rahmen von Gehölzentnahmen (z.B. für Zu-fahrten, Verkehrswege etc.) zu Tötungen oder Verletzungen von Einzelindividuen und zum dauerhaften Funktionsverlust von Lebensstätten kommen. Die Haselmaus kommt in strukturreichen Waldrändern, aber auch an Feldgehölzen und Hecken vor (LANUV 2023a), wie sie stellenweise im Untersuchungsgebiet vorhanden sind.

Bei den Haselmauserfassungen wurden keine direkten Nachweise im Untersuchungsgebiet erbracht. Es wurden jedoch zwei Nester festgestellt, die auf Grundlage ihres dichten, kugelförmigen Aufbaus und der verwendeten Nestmaterialien (Gräser, bzw. Gräser und Blätter) Haselmäusen zuzuordnen sind.

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse ist von einer kleinen Haselmauspopulation auszugehen, die sich im Untersuchungsgebiet auf die Bereiche mit der für Haselmäuse besten Habitatausstattung (Gehölzwall Peter-Achnitz-Straße, ggf. angrenzendes Vogelschutzgehölz) beschränkt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- **Schonung der Gehölze am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes**

Eingriffe in die Gehölzbestände entlang der Peter-Achnitz-Straße und im Bereich des bestehenden Vogelschutzgehölzes sind zum Schutz der Haselmaus zu vermeiden bzw. auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Sollten punktuell und in maximal wenigen Metern Breite Gehölzentnahmen erforderlich werden (z.B. im Falle einer geplanten Zufahrt von der Peter-Achnitz-Straße) so ist in diesen Bereichen eine gestaffelte Gehölzentnahme (auf den Stock setzen der betroffenen Gehölze händisch im Winterhalbjahr und anschließende Entnahme der Wurzeln/Abtrag der Wallstruktur nach Ende des Winterschlafes im Mai) und anschließende Ergänzung/Aufwertung der bestehenden Gehölze mit einem Mix aus geeigneten heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn, Holunder, Hasel, Kornelkirsche, Faulbaum, Schlehe) obligatorisch.

Zusätzlich kann durch die Ergänzung/Verbreiterung der bestehenden Gehölzbestände (z.B. an der Westseite der Bahnlinie) oder der Vernetzung bestehender Gehölzstrukturen im Umfeld im Rahmen des erforderlichen landschaftsrechtlichen Ausgleichs eine Verbesserung der Habitatausstattung für die Lokalpopulation erfolgen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG lassen sich bei Realisierung des Vorhabens, ausschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein